

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Wohnteilhabegesetzes

Der Senat von Berlin
WGP - II D 12 / AL II 3 -
Tel.: 9028 (928) 1881 / 2177

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Änderung des Wohnteilhabegesetzes

A. Problem

Das geltende Wohnteilhabegesetz (WTG) sieht bislang auch Verpflichtungen zur Schaffung von Raucherräumen in Einrichtungen, zur stichtagsbezogenen Meldung von Angaben bei Pflege-Wohngemeinschaften, zur stichtagsbezogenen Mitteilung von Angaben bei Eingliederungshilfe-Wohnformen, regelmäßige Zuordnungsprüfungen bei sämtlichen Arten an Pflege-Wohngemeinschaften sowie Befreiungsmöglichkeiten lediglich bei neuen Wohnformen vor. Diese Verpflichtungen erzeugen Belastungen bei Leistungsanbietern, der nach dem WTG zuständigen Aufsichtsbehörde und der für Eingliederungshilfe zuständigen Behörden und engen Handlungsspielräume bei Leistungsanbietern für Innovationen in der Pflege ein.

B. Lösung

Die vorgenannten Regelungen werden angepasst, um Leistungsanbieter, Aufsichtsbehörde und andere Behörden zu entlasten sowie bei neuen und künftig auch bei bestehenden Wohnformen der Pflege weitergehende Befreiungsmöglichkeiten als bisher von Anforderungen des WTG und der dazugehörigen Verordnungen zu schaffen, insbesondere im Hinblick auf nach dem SGB XI künftig vorgesehene Modellvorhaben. Die Darstellung der punktuellen gesetzlichen Änderungen im WTG ergibt sich im Einzelnen aus der Abgeordnetenhausvorlage.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Eine Alternative zu einer Gesetzesänderung besteht nicht. Die gesetzlichen Anpassungen sind erforderlich.

Die Änderungen im WTG führen zu Entlastungen bei Leistungsanbietern und den zuständigen Behörden sowie zur Erweiterung von Handlungsspielräumen der Leistungsanbieter bei der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen. Dies ist im Interesse der

Sicherstellung der Versorgung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und mit Behinderungen geboten.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Hierzu wird auf die diesbezüglichen Aussagen in der Abgeordnetenhausvorlage verwiesen.

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Hierzu wird auf die diesbezüglichen Aussagen in der Abgeordnetenhausvorlage verwiesen.

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Hierzu wird auf die diesbezüglichen Aussagen in der Abgeordnetenhausvorlage verwiesen.

G. Gesamtkosten

Hierzu wird auf die diesbezüglichen Aussagen in der Abgeordnetenhausvorlage verwiesen.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Hierzu wird auf die diesbezüglichen Aussagen in der Abgeordnetenhausvorlage verwiesen.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin
WGP - II D 12 / AL II 3-
Tel.: 9028 (928) 1881 / 2177

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Wohnteilhabegesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Wohnteilhabegesetzes

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wohnteilhabegesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 7 wird aufgehoben.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Nach der Inbetriebnahme einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind zu aktualisierende Angaben nach Absatz 2 Nummer 2, 4, 5, 7, 8 und 9 der Aufsichtsbehörde innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder elektronisch zu melden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Nach der Inbetriebnahme einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind zu aktualisierende Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 9 sowie Absatz 3 der Aufsichtsbehörde innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder elektronisch zu melden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 9 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Änderungsmeldungen nach den Absätzen 5 und 6 zur vorgesehenen Belegung der Nutzerzimmer nach Absatz 2 Nummer 9 sind auf die vorgehaltene Platzzahl zu beziehen. Zusätzlich ist die tatsächliche Belegung anzugeben.“

3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Quartals“ wird durch das Wort „Jahres“ ersetzt, und nach der Angabe „§ 40 Absatz 6“ werden die Wörter „bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Mitteilung auf Anforderung durch die Aufsichtsbehörde.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Als“ das Wort „selbstverantwortete“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß Absatz 6 als“ das Wort „selbstverantwortete“ eingefügt.

4. § 26 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 33 wird wie folgt gefasst:

**„§ 33
Befreiungen, Erprobungsregelung**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Leistungsanbieters einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform der Pflege, der ein fachlich qualifiziertes Konzept enthalten muss, Befreiungen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund des § 36 erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird und eine bedarfsgerechte Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt ist. Befreiungen nach Satz 1 können insbesondere erteilt werden zur Erprobung

1. neuer oder Weiterentwicklung bestehender Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen,
2. neuer Formen der Mitwirkung, wenn diese auf andere Weise gesichert ist oder die Art der Einrichtung sie nicht erforderlich macht, oder
3. neuer Formen der Personalorganisation oder des Personaleinsatzes.

Besteht in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform der Pflege ein Bewohnerbeirat nach § 13 Absatz 1 oder eine Wohngemeinschaftsvertretung nach § 15 Absatz 1 und betrifft die Befreiung Mitwirkungsangelegenheiten nach § 13 Absatz 4 oder § 15 Absatz 3, ist dem Antrag die Stellungnahme des Bewohnerbeirats oder der Wohngemeinschaftsvertretung aus dem Mitwirkungsverfahren beizufügen. Eine Befreiung, die deren Mitwirkungsrechte verändert, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder und ist der Aufsichtsbehörde bei der Antragstellung nachzuweisen.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist erstmalig auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Sie kann einmalig um höchstens sechs Jahre verlängert werden. Bei nachgewiesener Bewährung soll die Befreiung auf Dauer erteilt werden. Der Leistungsanbieter der Pflege ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde eine Änderung des Konzepts, das Grundlage für die Befreiung war, oder eine Änderung der dem Konzept zugrunde gelegten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Die Befreiung kann mit Auflagen versehen werden. Sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine bedarfsgerechte Pflege unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

(3) Der Leistungsanbieter der Pflege ist regelmäßig verpflichtet, Erprobungen nach Absatz 1 Satz 2 wissenschaftlich begleiten und evaluieren zu lassen. Der von einer oder einem sachverständigen Dritten zu erstellende Bericht über die Ergebnisse ist zu veröffentlichen.

Das Land kann sich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an den Kosten der wissenschaftlichen Evaluation beteiligen, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Sind mit der Befreiung Auswirkungen auf Vergütungen, Entgelte und gesondert berechenbare Investitionskosten verbunden, hat die Aufsichtsbehörde vor einer Entscheidung § 27 Absatz 3 Satz 1 und 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Leistungsanbieter der Pflege hat die Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer über eine erteilte Befreiung nach Absatz 1 und deren Auswirkungen in geeigneter Weise zeitnah zu informieren. Bei künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern, Nutzerinnen und Nutzern hat die Information vor Vertragsabschluss zu erfolgen.

(5) Zur Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen für Menschen mit Behinderungen kann die Aufsichtsbehörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag den Leistungsanbieter im Einzelfall von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund des § 36 erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen für Menschen mit Behinderungen dringend geboten und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 gewährleistet ist. § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Befreiung nach Absatz 5 ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Bei Bewährung innerhalb der Erprobungszeit kann die Aufsichtsbehörde die Befreiung auf Dauer erteilen. Die Befreiung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist.

(7) Die Rechte der Aufsichtsbehörde nach den §§ 23, 26 und 28 bis 32 bleiben unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit den im Folgenden genannten Änderungen des Gesetzes sollen sowohl die Leistungsanbieter als auch die Aufsichtsbehörde entlastet werden.

Die Erprobungsregelung nach § 33 Absatz 1 soll für den Bereich der Pflegewohnformen die notwendigen heimrechtlichen Grundlagen für die Teilnahme von Berliner Leistungsanbietern an den zahlreichen im Gesetzesbeschluss zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BR-Drs. 630/25) vorgesehenen Modellvorhaben in verschiedenen Bereichen ermöglichen und den Leistungsanbietern der Pflege Spielräume für die Erprobung und Weiterentwicklung eröffnen. Das Gesetz soll bereits zum 1. Januar 2026 in Kraft treten und enthält neben einer Vielzahl von Modellversuchen unter anderem einige Veränderungen zu den Pflege-Wohngemeinschaften, zur Förderung der Gründung von Organisationen, die Bildung von regionalen Netzwerken, Regelungen zur Aufweichung der Sektorenengrenzen und nicht zuletzt Regelungen zur Personalbemessung samt Abweichungsmöglichkeiten sowie zu Qualifikationsanforderungen und Weiterbildungen.

Für die unter das WTG fallenden Eingliederungshilfe-Wohnformen für Menschen mit Behinderungen haben sich die bisherigen Regelungen des bestehenden § 33 bewährt. Zudem sind für diese Wohnformen die Änderungen im SGB XI nicht einschlägig. Daher werden die bisherigen Regelungen des § 33 Absatz 1 und 2 als besondere Regelung für die Wohnformen der Menschen mit Behinderungen als neue Absätze 5 und 6 inhaltlich unverändert fortgeschrieben.

Die umfangreichen Veränderungen des SGB XI in verschiedenen Bereichen machen es notwendig, sich derzeit auf unverzichtbare, unkomplizierte Anpassungen im Wohnteilhabegesetz (WTG) selbst zu beschränken und die vorgesehene Neuausrichtung des WTG und der darauf basierenden Verordnungen erst dann vorzunehmen, wenn klar ist, welche weiteren Änderungen über Modellvorhaben hinaus tatsächlich kommen und welche weitergehenden Anpassungsbedarfe dies im WTG zur Folge hat.

Gleichzeitig sollen dann das WTG und die darauf basierenden Verordnungen insgesamt einer Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Wirkungsorientierung unter Wahrung des Schutzniveaus für die Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen auf Potentiale zur Steigerung der Effizienz und Flexibilisierung, der Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Behörden und auch der Digitalisierung unterzogen werden.

Gegenstand der Gesetzesvorlage sind punktuelle Änderungen des geltenden Wohnteilhabegesetzes (WTG):

1. Mit der Streichung von § 16 Absatz 7 wird die Regelung zur Schaffung eines Raucherraums in Einrichtungen (Pflege und Eingliederungshilfe) aufgehoben. Damit soll den Einrichtungen die gegebenenfalls für die Schaffung eines solchen notwendige Investition erspart werden. Letztlich kommt die Streichung damit auch den Kostentragen- den wie etwa dem Land Berlin und Selbstzahlenden zu Gute. Denn die Investitionskosten zur Umsetzung dieser Verpflichtung müssten von diesen aufgebracht werden.
2. Die Jahresmeldung nach § 20 Absatz 5 und 6 zu Änderungen bei den dort aufgeführten Angaben von Pflege-Wohngemeinschaften wird in eine gleitende, anlassbezogene Meldung geändert. Ziel ist eine Erleichterung sowohl für die für Meldungen Verantwortlichen von Pflege-Wohngemeinschaften (insbesondere Leistungsanbieter) als auch für die Aufsichtsbehörde. Die Meldepflichtigen müssen im Laufe des Jahres aufgetretene zu meldende Änderungen nicht mehr sammeln, sondern können sie jeweils sofort übermitteln und die Aufsichtsbehörde kann die Meldungen jeweils aktuell und über das Jahr verteilt bearbeiten.
3. Die Quartalsmitteilung nach § 21 Absatz 1 bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen wird durch eine Jahresmitteilung ersetzt, weil die Evaluation des Gesetzesvollzuges ergeben hat, dass diese Frist, ergänzt durch eine Mitteilung auf Aufforderung, ausreichend ist, um den Informationsbedarf der Aufsichtsbehörde zu decken.
4. Die regelmäßigen Zuordnungsprüfungen nach § 25 bei Pflege-Wohngemeinschaften werden auf selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften beschränkt. Damit sollen bei der Aufsichtsbehörde Kapazitäten frei gemacht werden für die Durchführung von Regelprüfungen bei derzeit 719 anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften (Stand: 12.09.2025), da bezüglich dieser Form der Wohngemeinschaft ein besonderes Schutzbedürfnis der Pflegebedürftigen besteht.
5. Mit der Neufassung des § 33 wird eine Flexibilisierungs- und Erprobungsregelung geschaffen, die es ermöglicht, bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen der Pflege in begrenztem Umfang von Anforderungen des Wohnteilhaberechts abzuweichen und insbesondere neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen oder die Weiterentwicklung bestehender Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen, neue Formen der Mitwirkung und neue Formen der Personalorganisation oder des Personaleinsatzes auszuprobieren.

Bei Eingliederungshilfe-Wohnformen für Menschen mit Behinderungen bleibt es bei der bisherigen Erprobungsregelung nur für neue Wohnformen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Artikel 1 betrifft die Änderung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) hinsichtlich der §§ 16, 20, 21, 25, 26 und 33.

Zu Nummer 1 (§ 16)

An der Anforderung in § 16 Absatz 7, dass Einrichtungsträger einen separaten Raum zum Rauchen in der Einrichtung zur Verfügung stellen müssen, wird nicht festgehalten. Die Regelung des Absatzes 7 entfällt.

Gleichwohl ist das Recht, zu rauchen, eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes. Daher haben Einrichtungsträger Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen auf Wunsch zu ermöglichen.

Um Einrichtungsträgern bei der Umsetzung entgegen zu kommen, wird es als ausreichend angesehen, wenn Einrichtungsträger statt eines verpflichtenden Raumes auch den Zugang zum Rauchen auf andere geeignete Weise wie etwa im Außenbereich angemessen ermöglichen. Auf engere Vorgaben wird an dieser Stelle verzichtet. Damit wird Einrichtungsträgern und der Aufsichtsbehörde, auch unter Rücksichtnahme auf Bewohnerinnen und Bewohnern und das Personal sowie unter Beachtung von gegebenenfalls parallel zu beachtenden Vorschriften aus anderen Gesetzen, wie z. B. zum Nichtraucherschutz und Brandschutz, ein möglichst großer Gestaltungsspielraum gewährt. Dadurch sind flexible Lösungen zur Einrichtung von Raucherbereichen auch ohne baulichen Aufwand, der ggf. in bestandsgeschützte Bauteile eingreift, möglich, die die Aufsichtsbehörde bei ihrer Prüfung berücksichtigen kann. Wenn der Raucherbereich außerhalb des Gebäudes liegt, soll der Träger Bewohnerinnen und Bewohnern im Bedarfsfall auf ihre Nachfrage die Nutzung durch Unterstützung von zur Leistungserbringung eingesetzten Personen ermöglichen.

Mit dem Verzicht auf diese Vorgabe entfällt auch der zur Umsetzung andernfalls notwendige Investitionsbedarf, was auch den Kostentragenden wie etwa dem Land Berlin und Selbstzahlenden bzw. ggf. unterhaltpflichtigen Angehörigen zu Gute kommt.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Bislang besteht bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften nach § 20 Absatz 5 und 6 die Pflicht für die rechtlich Verantwortlichen, Änderungen bei bestimmten Angaben zu sammeln und

jährlich zum Stichtag zu melden (Jahresmeldungen). Die Pflicht, Änderungen jährlich zu melden, wird aufgegeben. An deren Stelle tritt eine anlassbezogene Meldepflicht bestimmter Angaben.

Die Änderung dient der Reduzierung des Bürokratie- und Verwaltungsaufwands für die meldepflichtigen rechtlich Verantwortlichen von Pflege-Wohngemeinschaften und für die nach dem WTG zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Absätze 5 und 6 werden so gefasst, dass bestimmte Angaben nicht mehr im Rahmen von Jahresmeldungen, sondern unmittelbar anlassbezogen zu melden sind. Leistungsanbieter haben die Meldungen bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Eintritt des zu aktualisierenden Umstandes zu erstatten.

Ferner wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Dass sich Änderungsmeldungen gegenüber Erstmeldungen auf die vorgehaltene Platzzahl zu beziehen haben und zusätzlich die tatsächliche Belegung anzugeben ist, ist bislang in § 20 Absatz 5 und 6 geregelt. Diese Vorgaben werden nunmehr aus § 20 Absatz 5 und 6 entfernt und in § 20 Absatz 9 als neue Sätze 2 und 3 überführt.

Zu Nummer 3 (§ 21)

Bislang erfolgten die Mitteilungen der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Senatsverwaltung an die Aufsichtsbehörde über die ihr bekannten betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich der den Wohngemeinschaften gleichgestellten Wohnformen nach § 40 Absatz 6 quartalsweise.

Die Evaluation des Gesetzesvollzuges hat ergeben, dass eine Jahresmitteilung grundsätzlich den Informationsbedarf der Aufsichtsbehörde deckt. Entsprechend wird diese Mitteilung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 nunmehr als Jahresmitteilung ausgestaltet, die bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres zu erfolgen hat. Davon unberührt bleibt die neu aufgenommene Pflicht zur Mitteilung auf Anforderung durch die Aufsichtsbehörde (Satz 2 neu).

Zu Nummer 4 (§ 25)

Bislang werden sämtliche Pflege-Wohngemeinschaften durch regelmäßige Zuordnungsprüfungen darauf überprüft, ob es sich um selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften, anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften, Pflegeeinrichtungen oder sonstige Wohnformen handelt.

Künftig sollen regelmäßige Zuordnungsprüfungen nur noch bei Pflege-Wohngemeinschaften, die als selbstverantwortet gemeldet oder per Feststellungsbescheid als selbstverantwortet beschieden wurden, erfolgen. Im Umkehrschluss entfallen bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften künftig regelmäßige Zuordnungsprüfungen.

Aus diesem Grunde werden § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 geändert.

Unabhängig davon werden bei sämtlichen Wohnformen für pflegebedürftige Menschen weiterhin anlassbezogene Zuordnungsprüfungen durchgeführt, wenn Zweifel an der Art der Wohnform bestehen (§ 25 Absatz 3).

Die Änderung dient der Reduzierung des Bürokratie- und Verwaltungsaufwands für die Leistungsanbieter und Aufsichtsbehörde und soll Kapazitäten bei der Aufsichtsbehörde für die der Qualität der Versorgung dienenden Regelprüfungen dieser Anbieter freimachen.

Zu Nummer 5 (§ 26)

Als Folgeänderung zu § 25 Absatz 1 und 2 wird Satz 2 gestrichen.

Bislang sollten bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften regelmäßige Qualitätsprüfungen nach § 26 Absatz 2 mit Wiederholungszuordnungsprüfungen nach § 25 Absatz 2 verbunden werden. Weil nach § 25 Absatz 1 und 2 bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften künftig regelmäßige Zuordnungsprüfungen entfallen, ist eine verpflichtende Kopplung der beiden Prüfarten nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 33)

§ 33 war bisher auf die Entwicklung und Erprobung neuer gemeinschaftlicher Wohnformen beschränkt. § 33 wird für die Wohnformen der Pflege nunmehr inhaltlich erweitert und in diesem Zusammenhang neu gefasst.

Die Neufassung von § 33 dient der Flexibilisierung und insbesondere der Öffnung für die Erprobung neuer Wege zur Weiterentwicklung der Pflege und Betreuung im Berliner Heimrecht. Damit soll Leistungsanbietern der Pflege die Möglichkeit eröffnet werden, verschiedene Wege zur Erreichung der Ziele des § 1 auszuprobieren und bei Erfolg auch dauerhaft zu nutzen. Eine Reihe von Ländern haben bereits entsprechend offene, umfassende, über die Erprobung neuer Versorgungsformen hinausgehende Regelungen in ihren Landesheimgesetzen.

Sie soll zudem die notwendige heimrechtliche Voraussetzung dafür schaffen, dass sich auch Berliner Leistungsanbieter an den zahlreichen Modellversuchen in verschiedenen Bereichen des SGB XI beteiligen können, die der Gesetzesbeschluss zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BR-Drs. 630/25) vorsieht, dessen Inkrafttreten für den 01.01.2026 vorgesehen ist. Die Modellversuche nach dem SGB XI beziehen sich sowohl auf die Bereiche neuer Versorgungsformen als auch auf Themen im Zusammenhang mit Personalkompetenzen, -einsatz und -organisation. Auch das verabschiedete Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung (BGBl. I 2025, Nr. 259) kann Auswirkungen auf die personellen Anforderungen und die Personalorganisation in Pflegeeinrichtungen und bei Pflege-Wohngemeinschaften haben.

Die Absätze 1 bis 4 betreffen gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne des WTG (Einrichtungen und Wohngemeinschaften) für den Bereich Pflege.

Für die Eingliederungshilfe-Wohnformen der Menschen mit Behinderungen haben sich die bisherigen Regelungen des § 33 bewährt, so dass diese als neue Absätze 5 und 6 inhaltlich erhalten bleiben.

Der neue Absatz 7 bleibt gegenüber dem bisherigen § 33 Absatz 2 Satz 3 inhaltlich unverändert und gilt sowohl für den Bereich Pflege als auch für den Bereich der Eingliederungshilfe.

Zu Absatz 1

Die Regelung des Absatzes 1 ermöglicht Befreiungen nicht nur bei neuen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen der Pflege, sondern unter bestimmten Voraussetzungen bereits bei bestehenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen.

Zu Satz 1

Befreiungen nach Satz 1 sollen nur in begründeten Einzelfällen zu einzelnen Anforderungen des WTG und der aufgrund des § 36 erlassenen Rechtsverordnungen möglich sein. Eine Befreiung soll nur einen konkreten Sachverhalt regeln, der sich auf eine oder einige wenige individuell bestimmbarre Fallkonstellationen bezieht. Eine Vielzahl von gleichartigen Fällen kann mit der Befreiungsregelung nicht abgedeckt werden, sondern bedarf einer gesetzlichen Regelung. Damit die Schutzregelungen des WTG und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen nicht ausgehöhlt werden, ist eine Befreiung nur zulässig, wenn sie auf einem fachlich qualifizierten Konzept basiert, dadurch die in § 1 genannten Zwecke des Gesetzes nicht gefährdet werden und

eine bedarfsgerechte Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner weiterhin sichergestellt ist.

Zu Satz 2

Satz 2 beschreibt den Hauptanwendungsfall einer Befreiung nach Satz 1. Die Regelung des Satzes 2 schafft die Möglichkeit nicht nur neue, sondern auch die Weiterentwicklung bestehender Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen der Pflege (Nummer 1) zu erproben sowie insbesondere in den Bereichen Mitwirkung (Nummer 2) und Personal (Nummer 3) andere als im Gesetz vorgeschriebene Wege zur Erreichung der in § 1 vorgegebenen Ziele auszuprobieren.

Die Erprobung neuer Wohnformen (Nummer 1) war schon im bisher im § 33 enthalten. Neu ist die Erweiterung auf die Weiterentwicklung bestehender Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen der Pflege. Dies dient einerseits der Erleichterung für die Aufsichtsbehörde, da diese in Zweifelsfällen offenlassen kann, ob es sich um eine neue Wohnform oder die Weiterentwicklung einer bestehenden Wohnform handelt und trägt andererseits der im Gesetzesbeschluss zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

(BR-Drs. 630/25) vorgesehenen Ermöglichung sektorenübergreifender Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Bereich Pflege Rechnung.

Die Erprobung neuer Formen der Mitwirkung (Nummer 2) trägt der Tatsache Rechnung, dass Pflegeeinrichtungen berichten, dass es zum Teil schwierig ist, Kandidatinnen und Kandidaten für einen Bewohnerbeirat zu finden. Kommt ein Bewohnerbeirat nicht zu stande, bestellt die Aufsichtsbehörde nach § 13 Absatz 3 Fürsprecherinnen und Fürsprecher. Hier soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch andere Formen der kollektiven Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner bei allen oder einzelnen Angelegenheiten, die ihren Alltag direkt betreffen, erprobt werden können. Entsprechendes gilt für die Wohngemeinschaftsvertretung nach § 15 in Bezug auf anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften.

Die Erprobungsmöglichkeit zum Thema Personal in Nummer 3 trägt für den Bereich Pflege der Tatsache Rechnung, dass im Gesetzesbeschluss zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BR-Drs. 630/25) auch Modellvorhaben bzw. -projekte vorgesehen sind, die insbesondere dazu dienen sollen, die Berufe in der Pflege gezielter entsprechend ihren jeweiligen Kompetenzen einzusetzen, Befugnisse zu erweitern und damit die Attraktivität der Berufe zu steigern. Zu diesem Zweck dient auch das inzwischen verabschiedete Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung (BGBl. I 2025, Nr. 259).

Der Begriff „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung in Nummern 1 bis 3 nicht abschließend ist, um offen für zukünftige Entwicklungen der Versorgung und Betreuung einschließlich der Berufe zu sein. Denn diese sind in Anbetracht des Fachkräftemangels, der zunehmenden Zahl von Pflegebedürftigen, der Kostensteigerungen und der finanziellen Situation der Sozialsysteme notwendig, um auch unter diesen Rahmenbedingungen eine qualitativ gute menschenwürdige Pflege und Betreuung für Menschen mit Pflegebedürftigkeit zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Voraussetzung für eine Befreiung ist immer die Vorlage eines fachlich qualifizierten Konzepts und der Nachweis, dass die Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele und eine bedarfsgerechte Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerrinnen und Nutzer auch im Rahmen der Erprobung eines alternativen Konzepts sicher gestellt ist. Außerdem steht die Befreiung im Ermessen der Aufsichtsbehörde und bietet damit die Möglichkeit, unter Abwägung aller Aspekte des Einzelfalls flexibel zu entscheiden. Das vorzulegende Konzept sollte neben einer Beschreibung dessen, was und wie es erprobt werden soll, auch konkrete Aussagen dazu enthalten, von welchen gesetzlichen Anforderungen abgewichen werden soll, welches Ziel damit verfolgt wird und wie ermittelt werden soll, ob und in wie weit das Ziel erreicht ist, sich die Befreiung und insbesondere die erprobte Maßnahme also bewährt.

Zu Satz 3

Soweit Mitwirkungsangelegenheiten nach § 13 Absatz 4 bei Pflegeeinrichtungen oder nach § 15 Absatz 3 bei Pflege-Wohngemeinschaften berührt sind, hat der Leistungsanbieter vor der Antragstellung den nach § 13 bestehenden Bewohnerbeirat oder die nach § 15 Absatz 1 bestehende Wohngemeinschaftsvertretung zur beabsichtigten Befreiung zu beteiligen und dem Mitwirkungsgremium die für eine Beurteilung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Stellungnahme des Mitwirkungsgremiums ist dem Antrag beizufügen.

Zu Satz 4

Satz 4 sieht darüber hinaus die Zustimmung eines Bewohnerbeirates bzw. einer Wohngemeinschaftsvertretung vor, wenn mit der Befreiung dessen Mitwirkungsrechte nach § 13 oder § 15 verändert werden sollen. Damit sind sowohl eine Beschränkung als auch eine Erweiterung der Mitwirkungsangelegenheiten nach § 13 Absatz 4 oder § 15 Absatz 3 oder der Fortbestand des Mitwirkungsgremiums erfasst.

Erforderlich ist in diesen Fällen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirates bzw. der Wohngemeinschaftsvertretung, um eine breite Akzeptanz zu sichern, aber ein Vetorecht Einzelner zu verhindern. Hintergrund des Zustimmungserfordernisses ist,

dass es sich um ein die Bewohnerinnen und Bewohner oder Nutzerinnen und Nutzer repräsentierendes gewähltes Gremium handelt, das damit über eine besondere Legitimation verfügt und dessen Mitwirkungsrechte deshalb nicht gegen dessen Willen angetastet werden sollen.

Zu Absatz 2

Da es sich um Abweichungen von regelhaften Anforderungen handelt, ist die Befreiung befristet und steht im Ermessen der Behörde. Die Befristung auf höchstens sechs Jahre mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit bietet der Aufsichtsbehörde und dem Antragsteller ausreichend zeitliche Flexibilität, um abhängig von Art und Umfang des jeweiligen konkreten Konzepts den Zeitraum so zu wählen, dass eine Bewertung, ob sich das Konzept in der Praxis bewährt, qualifiziert möglich ist. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um weitere bis zu sechs Jahre, wenn es zu Verzögerungen kommt oder beispielsweise zwar Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Konzept sich bewährt, es aber noch zusätzliche Zeit oder Daten braucht, um den Nachweis zu erbringen. Um sicherzustellen, dass auch während der Dauer der Befreiung und insbesondere der Erprobung eine qualitativ angemessene Pflege und Betreuung und die Wahrung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele und damit die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet sind, kann die Behörde eine befristete Befreiung auch mit Auflagen versehen. Außerdem wird der Antragsteller dazu verpflichtet, während der Laufzeit auftretende etwaige Änderungen unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Werden diese Pflichten nicht eingehalten, kann die Behörde die Befreiung ganz oder teilweise widerrufen. Eine unbefristete, dauerhafte Befreiung ist erst und nur dann möglich, wenn sich das Konzept bewährt hat. Die Formulierung als „Soll-Regelung“ macht deutlich, dass die dauerhafte Befreiung im Fall der Bewährung des Konzepts in der Regel erteilt werden soll, es sei denn, es liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die gegen eine unbefristete Befreiung sprechen.

Zu Absatz 3

Die Regelung des Absatzes 3 betrifft nur Erprobungen nach Absatz 1 Satz 2.

Satz 1 sieht vor, dass die Erprobung in der Regel wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren und der Bericht darüber zu veröffentlichen ist. Die Begleitung und Evaluation von Erprobungskonzepten nach wissenschaftlichen Standards ist notwendig, um eine unabhängige fundierte Grundlage für die Entscheidung zu erhalten, ob und in welchem Umfang sich ein neues Konzept bewährt hat. Dies gilt nicht nur für die Entscheidung über die unbefristete Befreiung durch die Aufsichtsbehörde im Einzelfall, sondern auch für eine Entscheidung durch den Gesetzgeber darüber, ob und in wie

weit auf der Basis einer erfolgreichen Erprobung gesetzliche Anpassungen sinnvoll sind.

Allerdings lässt die Formulierung auch Raum für eine Erprobung alternativer Konzepte ohne eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung, beispielsweise für den Fall, dass das Konzept zwar für diese Einrichtung oder in der Anwendung in Berlin neu ist, aber bereits in einem anderen Land wissenschaftlich begleitet und evaluiert wurde und sich dort bewährt hat. Da jede Einrichtung individuell ist, sollte die Aufsichtsbehörde zur Erleichterung der Feststellung, ob sich das Konzept auch in dieser betreuten gemeinschaftlichen Wohnform bewährt hat, ggf. von der Möglichkeit der Auflage Gebrauch machen und den Leistungsanbieter verpflichten, geeignete Parameter zu erheben und zu evaluieren.

Die Veröffentlichungspflicht in Satz 2 dient der Transparenz und ermöglicht den Austausch von guten Beispielen.

Mit Satz 3 wird deutlich gemacht, dass die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation grundsätzlich vom Antragsteller sicherzustellen und zu finanzieren ist, sich das Land - die für Pflege zuständige Senatsverwaltung - aber bei besonderem öffentlichen Interesse an der Finanzierung der damit verbundenen Kosten im Einzelfall beteiligen kann.

Satz 4 stellt durch die entsprechende Anwendung des § 27 Absatz 3 Satz 1 und 5 sicher, dass bei Auswirkungen der zu erprobenden Maßnahme auf Vergütungen, Entgelte oder Investitionskosten die Aufsichtsbehörde die Entscheidung im Benehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und im Fall von Vereinbarungen mit Pflegekassen, Krankenkassen oder sonstigen Sozialversicherungsträgern oder ihren Landesverbänden trifft.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt die zeitnahe Information der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer durch die Leistungsanbieter über die erteilten Befreiungen. Dabei hat der Leistungsanbieter zu verdeutlichen, von welcher bisherigen Anforderung nach dem WTG und seinen Verordnungen abgewichen wird. Bei der Information sind auch die Auswirkungen auf die Bewohnerinnen, Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer zu beschreiben.

Auch bezüglich potentieller Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer wird in Satz 2 eine gleichgelagerte Pflicht zur Information vor Vertragsabschluss über Befreiungen vorgeschrieben.

Die vorgenannten Pflichten dienen wie schon Regelungen im Abschnitt 2 des WTG der Transparenz und dem Verbraucherschutz.

Zu Absatz 5 und 6

Für die Wohnformen der Menschen mit Behinderungen haben sich die bisherigen Regelungen des § 33 bewährt, so dass diese als neue Absätze 5 und 6 inhaltlich unverändert erhalten bleiben. Die entsprechende Anwendung von § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 stellt sicher, dass bei Auswirkungen auf Vergütungen und Entgelte der überörtliche Träger der Sozialhilfe einbezogen wird.

Zu Absatz 7

Die Regelung, die dem bisherigen § 33 Absatz 2 Satz 3 entspricht, stellt inhaltlich unverändert klar, dass die Überwachungsrechte der Aufsichtsbehörde (Prüfungen, Beratung bei Mängeln und Fristsetzung, Anordnungen zur Mängelbeseitigung, Aussprechen von Beschäftigungsverbot und Bestellung einer kommissarischen Leitung, Verhängung eines Aufnahmestopps und Untersagung des Betriebs) auch im Fall von Befreiungen und Erprobungen nach den Absätzen 1 bis 4 bzw. den Absätzen 5 und 6 unberührt bleiben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Die Gesetzesänderung führt bei der vollziehenden Aufsichtsbehörde im Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege und der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung zu keinen kostenmäßigen Auswirkungen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Änderungen im vorgelegten Gesetz betreffen keine geschlechtsspezifischen Aspekte und haben insofern keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Für Privathaushalte:

Unmittelbar keine. Die Höhe der Pflegesätze bzw. Vergütungen wird nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI, des SGB V (für Intensivpflege) sowie für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX vereinbart.

Aufgrund der Streichung der Regelung zur Schaffung/Vorhaltung eines Raucherraums in Einrichtungen entfallen dafür notwendige Investitionskosten, was zu einer nicht bezifferbaren Entlastung bei den Kostentragenden wie etwa dem Land Berlin und Selbstzahlenden führt.

Für Wirtschaftsunternehmen:

Es ergeben sich nicht bezifferbare Entlastungen durch das Entfallen der Zuordnungsprüfungen bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften sowie für alle Pflege-Wohngemeinschaften durch die Ersetzung der Jahresmeldung zu Gunsten einer aktuellen Meldung bei Eintritt von Änderungen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

In den Ländern Berlin und Brandenburg liegen unterschiedliche Rahmenbedingungen und Ausgangsvoraussetzungen vor, die zum Teil unterschiedliche Regelungen notwendig machen. Der Hauptunterschied betrifft die Anwendungsbereiche der beiden Gesetze. Mit den unterschiedlichen Anwendungsbereichen gehen aber auch Unterschiede in den Folgeregelungen innerhalb der Gesetze einher.

G. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine. Die Änderungen sind neutral und technikoffen gefasst.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 16.12.2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege

Anlage zur Vorlage an das AbgeordnetenhausI. Gegenüberstellung der Gesetzesmodelle

alte Fassung WTG	neue Fassung WTG
§ 16 Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	§ 16 Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
<p>(1) Die Träger von Einrichtungen haben die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung der Einrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke zu fördern, sofern diese eine während der Öffnungszeiten durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen. Dabei sind die kulturellen und religiösen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen. Die Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 ist daran auszurichten. Die Einrichtungsträger haben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. täglich Betätigungen zu ermöglichen, die Fertigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner in alltagsnahen Handlungen zur Geltung bringen, 2. Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner in das Alltagsleben in der Wohnform einzubeziehen, 3. die Wahrnehmung wichtiger auswärtiger Termine zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson, 	<p>(1) Die Träger von Einrichtungen haben die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung der Einrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke zu fördern, sofern diese eine während der Öffnungszeiten durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen. Dabei sind die kulturellen und religiösen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen. Die Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 ist daran auszurichten. Die Einrichtungsträger haben insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. täglich Betätigungen zu ermöglichen, die Fertigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner in alltagsnahen Handlungen zur Geltung bringen, 2. Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner in das Alltagsleben in der Wohnform einzubeziehen, 3. die Wahrnehmung wichtiger auswärtiger Termine zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson,

<p>4. regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson, und</p> <p>5. regelmäßige Kontakte zu Menschen außerhalb der Wohnform zu ermöglichen, gegebenenfalls mit der Unterstützung technischer und digitaler Assistenzsysteme, und hierfür mit geeigneten Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungsanbieter, die in selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und in Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt mit Ausnahme von Satz 4 Nummer 2 entsprechend für den für eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft verantwortlichen Leistungsanbieter, sofern dieser während der Öffnungszeiten eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellt.</p> <p>(4) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften hat der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter über die Anforderungen des Absatzes 3 hinaus darauf hinzuwirken, dass die Wohngemeinschaft in den Sozialraum integriert ist, um eine Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung in das Gemeinwesen zu ermöglichen (Sozialraumintegration). Der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter hat sicherzustellen, dass die Nutzerinnen und Nutzer unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse</p>	<p>4. regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson, und</p> <p>5. regelmäßige Kontakte zu Menschen außerhalb der Wohnform zu ermöglichen, gegebenenfalls mit der Unterstützung technischer und digitaler Assistenzsysteme, und hierfür mit geeigneten Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungsanbieter, die in selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und in Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt mit Ausnahme von Satz 4 Nummer 2 entsprechend für den für eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft verantwortlichen Leistungsanbieter, sofern dieser während der Öffnungszeiten eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellt.</p> <p>(4) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften hat der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter über die Anforderungen des Absatzes 3 hinaus darauf hinzuwirken, dass die Wohngemeinschaft in den Sozialraum integriert ist, um eine Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung in das Gemeinwesen zu ermöglichen (Sozialraumintegration). Der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter hat sicherzustellen, dass die Nutzerinnen und Nutzer unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse</p>
---	---

<p>mit Menschen außerhalb der Wohngemeinschaft mindestens einmal wöchentlich kommunizieren können. Eine Sozialraumintegration liegt insbesondere vor, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter Personen wie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und sonstige Vertrauenspersonen, gemeinschaftlich beauftragte Personen im Sinne von § 38a Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder Vertreterinnen und Vertreter unabhängiger Institutionen gewinnt und sie dabei unterstützt, einen engen Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern zu halten und für die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer einzutreten. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die in Satz 3 genannten Personen insbesondere dabei zu unterstützen, dass zumindest eine der Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Möglichkeit mindestens einmal wöchentlich die Wohnform persönlich aufsucht und sich dabei mit den Nutzerinnen und Nutzern zu ihren Fragen, Problemen, Beschwerden und Vorschlägen austauscht und 2. sich für die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Leistungsanbieter und anderen Anbietern von Dienstleistungen einsetzt. <p>Für die Interessenwahrnehmung ausgeschlossen sind solche Personen, die bei einem Leistungsanbieter gegen Entgelt beschäftigt oder als Inhaberin oder Inhaber, Gesellschafterin oder Gesellschafter, Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs oder in gleichartiger Funktion eines Leistungsanbieters tätig oder mit einem Leistungsanbieter verbunden sind.</p>	<p>mit Menschen außerhalb der Wohngemeinschaft mindestens einmal wöchentlich kommunizieren können. Eine Sozialraumintegration liegt insbesondere vor, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter Personen wie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und sonstige Vertrauenspersonen, gemeinschaftlich beauftragte Personen im Sinne von § 38a Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder Vertreterinnen und Vertreter unabhängiger Institutionen gewinnt und sie dabei unterstützt, einen engen Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern zu halten und für die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer einzutreten. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die in Satz 3 genannten Personen insbesondere dabei zu unterstützen, dass zumindest eine der Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Möglichkeit mindestens einmal wöchentlich die Wohnform persönlich aufsucht und sich dabei mit den Nutzerinnen und Nutzern zu ihren Fragen, Problemen, Beschwerden und Vorschlägen austauscht und 2. sich für die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Leistungsanbieter und anderen Anbietern von Dienstleistungen einsetzt. <p>Für die Interessenwahrnehmung ausgeschlossen sind solche Personen, die bei einem Leistungsanbieter gegen Entgelt beschäftigt oder als Inhaberin oder Inhaber, Gesellschafterin oder Gesellschafter, Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs oder in gleichartiger Funktion eines Leistungsanbieters tätig oder mit einem Leistungsanbieter verbunden sind.</p>
---	---

<p>(5) Leistungsanbieter sind verpflichtet, den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern Besuche zu ermöglichen.</p> <p>(6) Leistungsanbieter haben Informationen und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz für die Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzerinnen und Nutzer sowie für die nach den §§ 13 und 15 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen bestimmt sind, in verständlicher Art und Weise und, soweit erforderlich, barrierefrei abzufassen sowie deren barrierefreien Zugang zu gewährleisten.</p> <p>(7) Sofern in einer Einrichtung Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in Räumlichkeiten, die sie jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nicht gestattet ist, soll der Einrichtungsträger den Bewohnerinnen und Bewohnern einen geeigneten Gemeinschaftsraum zur Verfügung stellen, in dem das Rauchen erlaubt ist. Der Einrichtungsträger hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit sowie den gesundheitlichen Schutz der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner so weit wie möglich zu gewährleisten.</p>	<p>(5) Leistungsanbieter sind verpflichtet, den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern Besuche zu ermöglichen.</p> <p>(6) Leistungsanbieter haben Informationen und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz für die Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzerinnen und Nutzer sowie für die nach den §§ 13 und 15 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen bestimmt sind, in verständlicher Art und Weise und, soweit erforderlich, barrierefrei abzufassen sowie deren barrierefreien Zugang zu gewährleisten.</p> <p>(7) Sofern in einer Einrichtung Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in Räumlichkeiten, die sie jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nicht gestattet ist, soll der Einrichtungsträger den Bewohnerinnen und Bewohnern einen geeigneten Gemeinschaftsraum zur Verfügung stellen, in dem das Rauchen erlaubt ist. Der Einrichtungsträger hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit sowie den gesundheitlichen Schutz der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner so weit wie möglich zu gewährleisten.</p>
<p>§ 20 Meldepflicht bei Pflege-Wohngemeinschaften</p> <p>(1) Die Gründerin oder der Gründer einer Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne der §§ 5 und 6 hat der Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Gründung einer Wohngemein-</p>	<p>§ 20 Meldepflicht bei Pflege-Wohngemeinschaften</p> <p>(1) Die Gründerin oder der Gründer einer Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne der §§ 5 und 6 hat der Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Gründung einer Wohngemein-</p>

<p>schaft spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch zu melden (Erstmeldung).</p> <p>(2) Die Erstmeldung nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme, 2. die Anschrift der Wohngemeinschaft und deren Lage auf dem Grundstück und im Gebäude, 3. den Namen und die Anschrift der Gründerin oder des Gründers, 4. den Namen und die Anschrift des Leistungsanbieters oder gegebenenfalls der Leistungsanbieter, 5. den Namen und die Anschrift des Anbieters des Raums zum Wohnen, 6. Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen der unter den Nummern 3 bis 5 genannten Beteiligten, 7. die Nutzungsart der Wohngemeinschaft, insbesondere hinsichtlich ihrer Zielgruppen, und der Räume, 8. die Lage, Zahl und Größe der Räume, 9. die vorgesehene Belegung der Nutzerzimmer (vorgesehene Platzzahl), aufgeteilt nach Zielgruppen, und 10. ob und inwieweit die künftigen Nutzrinnen und Nutzer feststehen. <p>(3) Soweit es sich bei der Gründerin oder dem Gründer nicht um Leistungsanbieter</p>	<p>schaft spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch zu melden (Erstmeldung).</p> <p>(2) Die Erstmeldung nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme, 2. die Anschrift der Wohngemeinschaft und deren Lage auf dem Grundstück und im Gebäude, 3. den Namen und die Anschrift der Gründerin oder des Gründers, 4. den Namen und die Anschrift des Leistungsanbieters oder gegebenenfalls der Leistungsanbieter, 5. den Namen und die Anschrift des Anbieters des Raums zum Wohnen, 6. Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen der unter den Nummern 3 bis 5 genannten Beteiligten, 7. die Nutzungsart der Wohngemeinschaft, insbesondere hinsichtlich ihrer Zielgruppen, und der Räume, 8. die Lage, Zahl und Größe der Räume, 9. die vorgesehene Belegung der Nutzerzimmer (vorgesehene Platzzahl), aufgeteilt nach Zielgruppen, und 10. ob und inwieweit die künftigen Nutzrinnen und Nutzer feststehen. <p>(3) Soweit es sich bei der Gründerin oder dem Gründer nicht um Leistungsanbieter</p>
--	--

<p>handelt, muss die Meldung über die Angaben nach Absatz 2 hinaus enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13, 2. die vorgesehene Zahl der einzusetzen- den Personen, insbesondere die der Pflege- und Betreuungskräfte, 3. eine Darstellung, wie die Dienste in der Wohngemeinschaft besetzt werden sollen, 4. Name, berufliche Ausbildung oder Hochschulabschluss und Werdegang der Person, die Wohngemeinschaft betreffen- den übergreifenden Betriebsabläufe beim Leistungsanbieter sicherstellt (leitende Tä- tigkeit), 5. Name, berufliche Ausbildung oder Hochschulabschluss und Werdegang der verantwortlichen, ausgebildeten Pflege- fachkraft, die vom Leistungsanbieter für die Wohngemeinschaft eingesetzt wird, und 6. Muster der zwischen Leistungsanbieter und Nutzerinnen und Nutzern oder künfti- gen Nutzerinnen und Nutzern zu schließen beabsichtigten Verträge, <p>(4) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne der §§ 5 und 6 ist innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme zu melden. Meldepflichtig für die Meldung gegenüber der Aufsichts- behörde sind bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 2 die Nutzerinnen und Nutzer, die Verantwortung für die Wohngemein- schaft tragen. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von</p>	<p>handelt, muss die Meldung über die Angaben nach Absatz 2 hinaus enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13, 2. die vorgesehene Zahl der einzusetzen- den Personen, insbesondere die der Pflege- und Betreuungskräfte, 3. eine Darstellung, wie die Dienste in der Wohngemeinschaft besetzt werden sollen, 4. Name, berufliche Ausbildung oder Hochschulabschluss und Werdegang der Person, die Wohngemeinschaft betreffen- den übergreifenden Betriebsabläufe beim Leistungsanbieter sicherstellt (leitende Tä- tigkeit), 5. Name, berufliche Ausbildung oder Hochschulabschluss und Werdegang der verantwortlichen, ausgebildeten Pflege- fachkraft, die vom Leistungsanbieter für die Wohngemeinschaft eingesetzt wird, und 6. Muster der zwischen Leistungsanbieter und Nutzerinnen und Nutzern oder künfti- gen Nutzerinnen und Nutzern zu schließen beabsichtigten Verträge, <p>(4) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne der §§ 5 und 6 ist innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme zu melden. Meldepflichtig für die Meldung gegenüber der Aufsichts- behörde sind bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 2 die Nutzerinnen und Nutzer, die Verantwortung für die Wohngemein- schaft tragen. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von</p>
---	---

<p>§ 5 Absatz 3 und § 6 besteht die Meldepflicht für die Leistungsanbieter, die Verantwortung für die Wohngemeinschaft tragen.</p> <p>(5) Nach der Inbetriebnahme einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind die zu aktualisierenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 2, 4, 5, 8, 9 und 10 mit Stand 31. Dezember eines jeden Jahres zum 15. Februar des folgenden Jahres schriftlich oder elektronisch zu melden (Jahresmeldung). Sobald vorliegend, hat sich die Jahresmeldung nach Absatz 2 Nummer 9 auf die vorgehaltene Platzzahl zu beziehen. Zusätzlich ist die tatsächliche Belegung anzugeben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Nach der Inbetriebnahme einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind die zu aktualisierenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 10 sowie Absatz 3 mit Stand 31. Dezember eines Jahres zum 15. Februar des folgenden Jahres schriftlich oder elektronisch zu melden (Jahresmeldung). Absatz 4 Satz 3 sowie Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften sind besondere Vorkommnisse im Sinne von § 19 Absatz 3 der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(8) Die beabsichtigte Auflösung oder Verlagerung der Pflege-Wohngemeinschaft oder die beabsichtigte Umwandlung der Pflege-Wohngemeinschaft in eine andere Wohnformart sind unverzüglich schriftlich</p>	<p>§ 5 Absatz 3 und § 6 besteht die Meldepflicht für die Leistungsanbieter, die Verantwortung für die Wohngemeinschaft tragen.</p> <p>(5) Nach der Inbetriebnahme einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind die zu aktualisierenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 2, 4, 5, 8 und 9 und 10 mit Stand 31. Dezember eines jeden Jahres zum 15. Februar des folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder elektronisch zu melden. (Jahresmeldung). Sobald vorliegend, hat sich die Jahresmeldung nach Absatz 2 Nummer 9 auf die vorgehaltene Platzzahl zu beziehen. Zusätzlich ist die tatsächliche Belegung anzugeben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Nach der Inbetriebnahme einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind die zu aktualisierenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 10 sowie Absatz 3 mit Stand 31. Dezember eines Jahres zum 15. Februar des folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder elektronisch zu melden (Jahresmeldung). Absatz 4 Satz 3 sowie Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften sind besondere Vorkommnisse im Sinne von § 19 Absatz 3 der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(8) Die beabsichtigte Auflösung oder Verlagerung der Pflege-Wohngemeinschaft oder die beabsichtigte Umwandlung der Pflege-Wohngemeinschaft in eine andere Wohnformart sind unverzüglich schriftlich</p>
--	--

<p>oder elektronisch zu melden. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Schriftlich oder elektronisch zu melden sind unverzüglich die beabsichtigte Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen in einer bestehenden Pflege-Wohngemeinschaft.</p> <p>Die Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen ist spätestens einen Monat nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen zu melden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(10) Die Aufsichtsbehörde kann über die Angaben nach den Absätzen 2 bis 9 hinaus weitere Angaben, insbesondere Aufzeichnungen nach § 22, verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.</p>	<p>oder elektronisch zu melden. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Schriftlich oder elektronisch zu melden sind unverzüglich die beabsichtigte Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen in einer bestehenden Pflege-Wohngemeinschaft. Änderungsmeldungen nach den Absätzen 5 und 6 zur vorgesehenen Belegung der Nutzerzimmer nach Absatz 2 Nummer 9 sind auf die vorgehaltene Platzzahl zu beziehen. Zusätzlich ist die tatsächliche Belegung anzugeben. Die Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen ist spätestens einen Monat nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen zu melden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(10) Die Aufsichtsbehörde kann über die Angaben nach den Absätzen 2 bis 9 hinaus weitere Angaben, insbesondere Aufzeichnungen nach § 22, verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>Mitteilung bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen</p> <p>(1) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde die ihr zum Ende eines jeden Quartals bekannten betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich der den Wohngemeinschaften gleichgestellten Wohnformen nach § 40 Absatz 6 mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>Mitteilung bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen</p> <p>(1) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde die ihr zum Ende eines jeden Quartals-Jahres bekannten betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich der den Wohngemeinschaften gleichgestellten Wohnformen nach § 40 Absatz 6 bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres mit. Davon unberührt bleibt die</p>

	<p>Pflicht zur Mitteilung auf Anforderung durch die Aufsichtsbehörde.</p>
<p>(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anschrift der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform, 2. die vorgehaltene Platzzahl, 3. die Nutzungsart der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform, insbesondere ihre Zielgruppen, 4. den Namen und die Anschrift des Leistungsanbieters und 5. den Zeitpunkt des Beginns der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen. <p>(3) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die beabsichtigte Auflösung oder Verlagerung der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform oder die beabsichtigte Umwandlung der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform in eine andere Wohnformart und 2. in einer bestehenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnform die beabsichtigte Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen oder die beabsichtigte Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen durch einen neuen Leistungsanbieter. 	
	<p>(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anschrift der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform, 2. die vorgehaltene Platzzahl, 3. die Nutzungsart der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform, insbesondere ihre Zielgruppen, 4. den Namen und die Anschrift des Leistungsanbieters und 5. den Zeitpunkt des Beginns der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen. <p>(3) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die beabsichtigte Auflösung oder Verlagerung der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform oder die beabsichtigte Umwandlung der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform in eine andere Wohnformart und 2. in einer bestehenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnform die beabsichtigte Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen oder die beabsichtigte Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen durch einen neuen Leistungsanbieter.

<p>(4) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, die für Mitteilungen nach Absatz 1 notwendigen Angaben bei den Leistungsanbietern und den Anbietern des Raums zum Wohnen anzufordern. Diese haben der zuständigen Senatsverwaltung die erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und gegebenenfalls Aufzeichnungen nach § 22 und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Vor der Weitergabe an die zuständige Senatsverwaltung sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. § 23 Absatz 12 und 13 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, die für Mitteilungen nach Absatz 1 notwendigen Angaben bei den Leistungsanbietern und den Anbietern des Raums zum Wohnen anzufordern. Diese haben der zuständigen Senatsverwaltung die erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und gegebenenfalls Aufzeichnungen nach § 22 und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Vor der Weitergabe an die zuständige Senatsverwaltung sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. § 23 Absatz 12 und 13 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 25 Zuordnungsprüfungen bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen</p> <p>(1) Als Pflege-Wohngemeinschaften in Betrieb gegangene Wohnformen werden von der Aufsichtsbehörde dahingehend überprüft, ob es sich um eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, Pflegeeinrichtung oder sonstige Wohnform handelt (Zuordnungsprüfung). Die Aufsichtsbehörde nimmt hierfür innerhalb von drei Wochen nachdem sie Kenntnis von der Inbetriebnahme erlangt hat, Kontakt mit den Leistungsanbietern, Nutzerinnen und Nutzern sowie im Bedarfsfall mit weiteren für die Beurteilung erforderlichen Personen und Institutionen auf.</p> <p>(2) Bei Wohnformen, die gemäß Absatz 6 als Pflege-Wohngemeinschaften festgestellt wurden, nimmt die Aufsichtsbehörde im Abstand von höchstens vier Jahren eine</p>	<p>§ 25 Zuordnungsprüfungen bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen</p> <p>(1) Als selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften in Betrieb gegangene Wohnformen werden von der Aufsichtsbehörde dahingehend überprüft, ob es sich um eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, Pflegeeinrichtung oder sonstige Wohnform handelt (Zuordnungsprüfung). Die Aufsichtsbehörde nimmt hierfür innerhalb von drei Wochen nachdem sie Kenntnis von der Inbetriebnahme erlangt hat, Kontakt mit den Leistungsanbietern, Nutzerinnen und Nutzern sowie im Bedarfsfall mit weiteren für die Beurteilung erforderlichen Personen und Institutionen auf.</p> <p>(2) Bei Wohnformen, die gemäß Absatz 6 als selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften festgestellt wurden, nimmt die Aufsichtsbehörde im Abstand von</p>

<p>erneute Zuordnungsprüfung vor (Wiederholungszuordnungsprüfung). Ist in den letzten vier Jahren eine anlassbezogene Zuordnungsprüfung nach Absatz 3 durchgeführt worden, so kann der Zeitpunkt der Wiederholungszuordnungsprüfung entsprechend verschoben werden.</p> <p>(3) Unabhängig von Zuordnungsprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde eine Zuordnungsprüfung durchzuführen, wenn sich bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen Zweifel an der Art der Wohnform ergeben (anlassbezogene Zuordnungsprüfung).</p> <p>(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der zu überprüfenden Wohnform nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten. Die Aufsichtsbehörde darf die Räumlichkeiten, die Nutzerinnen, Nutzer, Bewohnerinnen, Bewohner oder sonstigen unterstützungsbedürftigen Personen jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. Abweichend von Satz 1 darf die Aufsichtsbehörde bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers vorliegt. § 23 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und 7, Satz 2 und 3, Absatz 8, Absatz 10 Satz 2 bis 6, Absatz 11 bis 13 und 16 gilt entsprechend. Soweit zur Durchführung der Zuordnungsprüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer der Wohnform verlangen. Soweit zur</p>	<p>höchstens vier Jahren eine erneute Zuordnungsprüfung vor (Wiederholungszuordnungsprüfung). Ist in den letzten vier Jahren eine anlassbezogene Zuordnungsprüfung nach Absatz 3 durchgeführt worden, so kann der Zeitpunkt der Wiederholungszuordnungsprüfung entsprechend verschoben werden.</p> <p>(3) Unabhängig von Zuordnungsprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde eine Zuordnungsprüfung durchzuführen, wenn sich bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen Zweifel an der Art der Wohnform ergeben (anlassbezogene Zuordnungsprüfung).</p> <p>(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der zu überprüfenden Wohnform nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten. Die Aufsichtsbehörde darf die Räumlichkeiten, die Nutzerinnen, Nutzer, Bewohnerinnen, Bewohner oder sonstigen unterstützungsbedürftigen Personen jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. Abweichend von Satz 1 darf die Aufsichtsbehörde bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers vorliegt. § 23 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und 7, Satz 2 und 3, Absatz 8, Absatz 10 Satz 2 bis 6, Absatz 11 bis 13 und 16 gilt entsprechend. Soweit zur Durchführung der Zuordnungsprüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer der Wohnform verlangen. Soweit zur</p>
--	---

<p>Durchführung der Zuordnungsprüfung erforderlich, gilt gegenüber dem Anbieter des Raums zum Wohnen § 23 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 5, Satz 2 und 3 sowie Absatz 11 bis 13 entsprechend.</p> <p>(5) Die Aufsichtsbehörde kann von den an einer Zuordnungsprüfung Beteiligten verlangen, dass diese Nachweise für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Wohnform, insbesondere nach den §§ 2, 3, 5, 6 und 8 erbringen.</p> <p>(6) Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid. Adressaten des Bescheides sind die für die Wohnform rechtlich Verantwortlichen. Widerspruch und Klage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Durchführung der Zuordnungsprüfung erforderlich, gilt gegenüber dem Anbieter des Raums zum Wohnen § 23 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 5, Satz 2 und 3 sowie Absatz 11 bis 13 entsprechend.</p> <p>(5) Die Aufsichtsbehörde kann von den an einer Zuordnungsprüfung Beteiligten verlangen, dass diese Nachweise für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Wohnform, insbesondere nach den §§ 2, 3, 5, 6 und 8 erbringen.</p> <p>(6) Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid. Adressaten des Bescheides sind die für die Wohnform rechtlich Verantwortlichen. Widerspruch und Klage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p>§ 26 Prüfungen von Wohngemeinschaften</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungserbringung bei Wohngemeinschaften anlassbezogen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 beachtet werden (Anlassprüfungen).</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde prüft in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften in regelmäßigen Abstand von höchstens vier Jahren anlasslos (Regelprüfungen), ob die Leistungsanbieter die Anforderungen nach den §§ 10 bis 12, 14 und 16 Absatz 4 einhalten. Eine Regelprüfung nach Satz 1 soll nach Möglichkeit mit einer Wiederholungszuordnungsprüfung nach § 25 Absatz 2 verbunden werden.</p>	<p>§ 26 Prüfungen von Wohngemeinschaften</p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungserbringung bei Wohngemeinschaften anlassbezogen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 beachtet werden (Anlassprüfungen).</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde prüft in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften in regelmäßigen Abstand von höchstens vier Jahren anlasslos (Regelprüfungen), ob die Leistungsanbieter die Anforderungen nach den §§ 10 bis 12, 14 und 16 Absatz 4 einhalten. Eine Regelprüfung nach Satz 1 soll nach Möglichkeit mit einer Wiederholungszuordnungsprüfung nach § 25 Absatz 2 verbunden werden.</p>

<p>(3) Bei Intensivpflege-Wohngemeinschaften führt die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen anlasslos Prüfungen durch (Regelprüfungen). Hierfür nimmt sie im Abstand von höchstens zwei Jahren in jeder Intensivpflege-Wohngemeinschaft eine Regelprüfung vor.</p> <p>(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wohngemeinschaft nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten. Die Aufsichtsbehörde darf die Räumlichkeiten, die Nutzerrinnen und Nutzer jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. Abweichend von Satz 1 darf die Aufsichtsbehörde bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers vorliegt. Soweit zur Durchführung der Prüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen der Nutzerrinnen und Nutzer verlangen.</p> <p>(5) § 23 Absatz 1, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6, Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 bis 6, Absatz 7 Satz 2 und 3 sowie Absatz 8 bis 16 gilt entsprechend. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen gilt darüber hinaus § 23 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 entsprechend. Abweichend von § 23 Absatz 14 kann die Aufsichtsbehörde von der Erstellung eines Prüfberichtes absehen, wenn in einer Wohngemeinschaft keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt werden.</p>	<p>(3) Bei Intensivpflege-Wohngemeinschaften führt die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen anlasslos Prüfungen durch (Regelprüfungen). Hierfür nimmt sie im Abstand von höchstens zwei Jahren in jeder Intensivpflege-Wohngemeinschaft eine Regelprüfung vor.</p> <p>(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wohngemeinschaft nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten. Die Aufsichtsbehörde darf die Räumlichkeiten, die Nutzerrinnen und Nutzer jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. Abweichend von Satz 1 darf die Aufsichtsbehörde bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers vorliegt. Soweit zur Durchführung der Prüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen der Nutzerrinnen und Nutzer verlangen.</p> <p>(5) § 23 Absatz 1, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6, Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 bis 6, Absatz 7 Satz 2 und 3 sowie Absatz 8 bis 16 gilt entsprechend. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen gilt darüber hinaus § 23 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 entsprechend. Abweichend von § 23 Absatz 14 kann die Aufsichtsbehörde von der Erstellung eines Prüfberichtes absehen, wenn in einer Wohngemeinschaft keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt werden.</p>
---	---

§ 33 Entwicklung und Erprobung neuer betreuerter gemeinschaftlicher Wohnformen	§ 33 Entwicklung und Erprobung neuer betreuerter gemeinschaftlicher Wohnformen Befreiungen, Erprobungsregelung
<p>(1) Zur Entwicklung und Erprobung neuer betreuerter gemeinschaftlicher Wohnformen kann die Aufsichtsbehörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag den Leistungsanbieter im Einzelfall von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der nach § 36 erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen dringend geboten und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 gewährleistet ist. § 27 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Leistungsanbieters einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform der Pflege, der ein fachlich qualifiziertes Konzept enthalten muss, Befreiungen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund des § 36 erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird und eine bedarfsgerechte Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt ist. Befreiungen nach Satz 1 können insbesondere erteilt werden zur Erprobung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. neuer oder Weiterentwicklung bestehender Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen, 2. neuer Formen der Mitwirkung, wenn diese auf andere Weise gesichert ist oder die Art der Einrichtung sie nicht erforderlich macht, oder 3. neuer Formen der Personalorganisation oder des Personaleinsatzes. <p>Besteht in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform der Pflege ein Bewohnerbeirat nach § 13 Absatz 1 oder eine Wohngemeinschaftsvertretung nach § 15 Absatz 1 und betrifft die Befreiung Mitwirkungsangelegenheiten nach § 13 Absatz 4 oder § 15 Absatz 3, ist dem Antrag die Stellungnahme des Bewohnerbeirats oder der Wohngemeinschaftsvertretung aus dem</p>

	<p>Mitwirkungsverfahren beizufügen. Eine Befreiung, die deren Mitwirkungsrechte verändert, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder und ist der Aufsichtsbehörde bei der Antragstellung nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Befreiung ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Bei Bewährung innerhalb der Erprobungszeit kann die Aufsichtsbehörde die Befreiung auf Dauer erteilen. Die Befreiung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p><i>[es folgt Satz 4 >>>]</i></p>
	<p>(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist erstmalig auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Sie kann einmalig um höchstens sechs Jahre verlängert werden. Bei nachgewiesener Bewährung soll die Befreiung auf Dauer erteilt werden. Der Leistungsanbieter der Pflege ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde eine Änderung des Konzepts, das Grundlage für die Befreiung war, oder eine Änderung der dem Konzept zugrunde gelegten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Die Befreiung kann mit Auflagen versehen werden. Sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine bedarfsgerechte Pflege unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.</p> <p>(3) Der Leistungsanbieter der Pflege ist regelmäßig verpflichtet, Erprobungen nach Absatz 1 Satz 2 wissenschaftlich begleiten und evaluieren zu lassen. Der von einer oder einem sachverständigen Dritten zu erstellende Bericht über die Ergebnisse ist zu veröffentlichen. Das Land kann sich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an den Kosten der wissenschaftlichen Evaluation beteiligen, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Sind mit der Befreiung Auswirkungen auf Vergütungen, Entgelte und gesondert berechenbare Investitionskosten verbunden, hat die Aufsichtsbehörde vor einer Entscheidung § 27 Absatz 3 Satz 1 und 5 entsprechend anzuwenden.</p>

<p>[es folgt Satz 4 >>>]</p> <p>[es folgt Satz 4 >>>]</p> <p>Die Rechte der Aufsichtsbehörde nach den §§ 23, 26 und 28 bis 32 werden durch die Befreiung nicht berührt.</p>	<p>(4) Der Leistungsanbieter der Pflege hat die Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerinnen und Nutzer über eine erteilte Befreiung nach Absatz 1 und deren Auswirkungen in geeigneter Weise zeitnah zu informieren. Bei künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern, Nutzerinnen und Nutzern hat die Information vor Vertragsabschluss zu erfolgen.</p> <p>(5) Zur Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen für Menschen mit Behinderungen kann die Aufsichtsbehörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag den Leistungsanbieter im Einzelfall von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund des § 36 erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen für Menschen mit Behinderungen dringend geboten und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 gewährleistet ist. § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(6) Die Befreiung nach Absatz 5 ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Bei Bewährung innerhalb der Erprobungszeit kann die Aufsichtsbehörde die Befreiung auf Dauer erteilen. Die Befreiung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>(7) Die Rechte der Aufsichtsbehörde nach den §§ 23, 26 und 28 bis 32 werden durch die Befreiung nicht berührt bleiben unberührt.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Wohnteilhabegesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. Seite 417), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen.

Dabei gilt es insbesondere,

1. die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu achten und zu schützen,
2. ihnen eine angemessene individuelle Lebensgestaltung, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine angemessene Lebensqualität zu ermöglichen und ihre Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern, gegebenenfalls mit der Unterstützung technischer und digitaler Assistenzsysteme,
3. ihre kulturelle, religiöse, geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmung zu wahren,
4. sie vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung zu schützen,
5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Verpflegung zu sichern,
6. die Informations-, Beratungs-, Beschwerde-, Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer zu sichern und auszubauen,
7. ein Sterben in Würde zu ermöglichen und
8. die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Leistungsanbietern, Angehörigen und bürgerschaftlich engagierten Menschen und die Öffnung betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen in das Gemeinwesen zu verbessern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele dienen auch der Umsetzung der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ in der jeweils gültigen Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420).

§ 13

Mitwirkung in Einrichtungen durch eine Bewohnervertretung

(1) Zum Zwecke der Mitwirkung und der Wahrnehmung ihrer Interessen können die Bewohnerinnen und Bewohner für jede Einrichtung persönlich einen Bewohnerbeirat wählen. Der Einrichtungsträger hat in geeigneter Weise auf die Bildung eines Bewohnerbeirates hinzuwirken; das gilt nicht für Tagespflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospizeinrichtungen. Die Mitglieder des Bewohnerbeirates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(2) In den Bewohnerbeirat einer Einrichtung können Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung, Mitglieder von bezirklichen Behindertenorganisationen und von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene Personen gewählt werden.

(3) Kommt die Wahl eines Bewohnerbeirates in einer Einrichtung nicht zustande, so hat die Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Mitwirkung Fürsprecherinnen und Fürsprecher zu bestellen.

(4) Durch die Bewohnervertretung wirken die Bewohnerinnen und Bewohner mit bei

1. allgemeinen Angelegenheiten des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, des Alltags und der Freizeit,

2. der Durchsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,

3. Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind,

4. der Aufstellung oder Änderung der Musterverträge des Einrichtungsträgers für die Bewohnerinnen und Bewohner,

5. der Aufstellung oder Änderung der Hausordnung,

6. umfassenden baulichen Maßnahmen,
7. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Einrichtungsbetriebs,
8. Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung,
9. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen von Bewohnerinnen und Bewohnern und
10. Angelegenheiten des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens einschließlich der Begleitung von Zufriedenheitsbefragungen.

(5) Die Bewohnervertretung soll die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.

(6) Die Bewohnervertretung kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung verpflichtet. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner durch fach- und sachkundige Personen richtet sich nach Absatz 8. Die fach- und sachkundigen Personen dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht an Dritte übermitteln. Personenbezogene Daten sind zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für den Zweck, zu dem sie verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden.

(7) Der Einrichtungsträger hat die Tätigkeit der Bewohnervertretung zu unterstützen. Er trägt die für die Tätigkeit der Bewohnervertretung entstehenden angemessenen Kosten.

(8) Der Einrichtungsträger hat der Bewohnervertretung die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Bewohnervertretung darf personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere im Sinne von § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, 9, 10 und 11, nur verarbeiten, soweit dies im Einzelfall zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt nicht für besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vom Einrichtungsträger an den Bewohnerbeirat weitergegeben und von diesem verarbeitet werden. Der Einrichtungsträger hat dem Bewohnerbeirat auf Verlangen die personenbezogenen Daten nach den Sätzen 2 bis 4 zur Verfügung zu stellen.

(9) Den Mitgliedern der Bewohnervertretung sind diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Bewohnervertretung in regelmäßigen Abständen geschult werden. Soweit die

Bewohnervertretung es verlangt, sollen hierfür möglichst Dritte, die nicht beim Leistungsanbieter beschäftigt sein dürfen, herangezogen werden.

(10) Der Einrichtungsträger unterstützt die trägerinterne und nach Möglichkeit die trägerübergreifende Vernetzung der Bewohnervertretung mit Bewohnervertretungen anderer Einrichtungen.

§ 15

Mitwirkung in Wohngemeinschaften durch eine Wohngemeinschaftsvertretung

(1) Zum Zwecke der Mitwirkung kann für jede anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft und jede Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen eine Wohngemeinschaftsvertretung gebildet werden, deren Mitglieder von den Nutzerinnen und Nutzern persönlich bestimmt werden. In die Wohngemeinschaftsvertretung der Wohngemeinschaft sollen Nutzerinnen und Nutzer berufen werden. Sofern dies nicht möglich ist, können auch in § 16 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 5 genannte Personen in die Wohngemeinschaftsvertretung berufen werden. Die Zahl der Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung soll zwei nicht überschreiten. Die Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Nutzerinnen und Nutzer treffen Regelungen zu Bildung, Abberufung, Aufgaben, Rechten und Pflichten der Wohngemeinschaftsvertretung, die die Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung zu beachten haben. Die Ansprechbarkeit der Wohngemeinschaftsvertretung sowie regelmäßige Zusammentreffen der Nutzerinnen und Nutzer und eine Dokumentation hierüber sind zu gewährleisten.

(2) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen ab sechs Nutzerinnen und Nutzern hat der verantwortliche Leistungsanbieter in geeigneter Weise auf die Bildung einer Wohngemeinschaftsvertretung hinzuwirken.

(3) Durch die Wohngemeinschaftsvertretung wirken die Nutzerinnen und Nutzer mit bei

1. allgemeinen Angelegenheiten des Wohnens, der Pflege und Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, des Alltags und der Freizeit,

2. der Durchsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,

3. Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind,

4. der Aufstellung oder Änderung der Musterverträge des Leistungsanbieters für die Nutzerinnen und Nutzer,
5. bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften der Aufstellung oder Änderung der Wohngemeinschaftsordnung,
6. umfassenden baulichen Maßnahmen in der Wohngemeinschaftswohnung, soweit der Leistungsanbieter den Raum zum Wohnen überlässt,
7. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Wohngemeinschaftsbetriebs,
8. Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, sowie Diskriminierung und
9. Angelegenheiten des Beschwerdemanagements und Vorschlagswesens einschließlich der Begleitung von Zufriedenheitsbefragungen.

(4) Im Übrigen gilt § 13 Absatz 6 bis 9 entsprechend.

§ 16

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(1) Die Träger von Einrichtungen haben die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung der Einrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke zu fördern, sofern diese eine während der Öffnungszeiten durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen. Dabei sind die kulturellen und religiösen Belange der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen. Die Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 ist daran auszurichten. Die Einrichtungsträger haben insbesondere

1. täglich Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner in alltagsnahen Handlungen zur Geltung bringen,
2. Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner in das Alltagsleben in der Wohnform einzubeziehen,
3. die Wahrnehmung wichtiger auswärtiger Termine zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson,
4. regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Bereitstellung einer Begleitperson, und

5. regelmäßige Kontakte zu Menschen außerhalb der Wohnform zu ermöglichen, gegebenenfalls mit der Unterstützung technischer und digitaler Assistenzsysteme, und hierfür mit geeigneten Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungsanbieter, die in selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und in Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellen.

(3) Absatz 1 gilt mit Ausnahme von Satz 4 Nummer 2 entsprechend für den für eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft verantwortlichen Leistungsanbieter, sofern dieser während der Öffnungszeiten eine durchgehende Pflege und Betreuung sicherstellt.

(4) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften hat der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter über die Anforderungen des Absatzes 3 hinaus darauf hinzuwirken, dass die Wohngemeinschaft in den Sozialraum integriert ist, um eine Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung in das Gemeinwesen zu ermöglichen (Sozialraumintegration). Der für die Wohngemeinschaft verantwortliche Leistungsanbieter hat sicherzustellen, dass die Nutzerinnen und Nutzer unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse mit Menschen außerhalb der Wohngemeinschaft mindestens einmal wöchentlich kommunizieren können. Eine Sozialraumintegration liegt insbesondere vor, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter Personen wie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und sonstige Vertrauenspersonen, gemeinschaftlich beauftragte Personen im Sinne von § 38a Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder Vertreterinnen und Vertreter unabhängiger Institutionen gewinnt und sie dabei unterstützt, einen engen Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern zu halten und für die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer einzutreten. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die in Satz 3 genannten Personen insbesondere dabei zu unterstützen, dass zumindest eine der Personen

1. nach Möglichkeit mindestens einmal wöchentlich die Wohnform persönlich aufsucht und sich dabei mit den Nutzerinnen und Nutzern zu ihren Fragen, Problemen, Beschwerden und Vorschlägen austauscht und

2. sich für die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Leistungsanbieter und anderen Anbietern von Dienstleistungen einsetzt.

Für die Interessenwahrnehmung ausgeschlossen sind solche Personen, die bei einem Leistungsanbieter gegen Entgelt beschäftigt oder als Inhaberin oder Inhaber, Gesellschafterin oder Gesellschafter, Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs oder in gleichartiger Funktion eines Leistungsanbieters tätig oder mit einem Leistungsanbieter verbunden sind.

(5) Leistungsanbieter sind verpflichtet, den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern Besuche zu ermöglichen.

(6) Leistungsanbieter haben Informationen und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz für die Bewohnerinnen und Bewohner und Nutzerinnen und Nutzer sowie für die nach den §§ 13 und 15 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen bestimmt sind, in verständlicher Art und Weise und, soweit erforderlich, barrierefrei abzufassen sowie deren barrierefreien Zugang zu gewährleisten.

(7) Sofern in einer Einrichtung Bewohnerinnen und Bewohnern das Rauchen in Räumlichkeiten, die sie jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nicht gestattet ist, soll der Einrichtungsträger den Bewohnerinnen und Bewohnern einen geeigneten Gemeinschaftsraum zur Verfügung stellen, in dem das Rauchen erlaubt ist. Der Einrichtungsträger hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit sowie den gesundheitlichen Schutz der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner so weit wie möglich zu gewährleisten.

§ 20 Meldepflicht bei Pflege-Wohngemeinschaften

(1) Die Gründerin oder der Gründer einer Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne der §§ 5 und 6 hat der Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Gründung einer Wohngemeinschaft spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch zu melden (Erstmeldung).

(2) Die Erstmeldung nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
2. die Anschrift der Wohngemeinschaft und deren Lage auf dem Grundstück und im Gebäude,
3. den Namen und die Anschrift der Gründerin oder des Gründers,
4. den Namen und die Anschrift des Leistungsanbieters oder gegebenenfalls der Leistungsanbieter,
5. den Namen und die Anschrift des Anbieters des Raums zum Wohnen,
6. Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen der unter den Nummern 3 bis 5 genannten Beteiligten,

7. die Nutzungsart der Wohngemeinschaft, insbesondere hinsichtlich ihrer Zielgruppen, und der Räume,
8. die Lage, Zahl und Größe der Räume,
9. die vorgesehene Belegung der Nutzerzimmer (vorgesehene Platzzahl), aufgeteilt nach Zielgruppen, und
10. ob und inwieweit die künftigen Nutzerinnen und Nutzer feststehen.

(3) Soweit es sich bei der Gründerin oder dem Gründer nicht um Leistungsanbieter handelt, muss die Meldung über die Angaben nach Absatz 2 hinaus enthalten:

1. die Konzeption der Leistungserbringung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 und 13,
2. die vorgesehene Zahl der einzusetzenden Personen, insbesondere die der Pflege- und Betreuungskräfte,
3. eine Darstellung, wie die Dienste in der Wohngemeinschaft besetzt werden sollen,
4. Name, berufliche Ausbildung oder Hochschulabschluss und Werdegang der Person, die die Wohngemeinschaft betreffenden übergreifenden Betriebsabläufe beim Leistungsanbieter sicherstellt (leitende Tätigkeit),
5. Name, berufliche Ausbildung oder Hochschulabschluss und Werdegang der verantwortlichen, ausgebildeten Pflegefachkraft, die vom Leistungsanbieter für die Wohngemeinschaft eingesetzt wird, und
6. Muster der zwischen Leistungsanbieter und Nutzerinnen und Nutzern oder künftigen Nutzerinnen und Nutzern zu schließen beabsichtigten Verträge,

(4) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne der §§ 5 und 6 ist innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme zu melden. Meldepflichtig für die Meldung gegenüber der Aufsichtsbehörde sind bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 2 die Nutzerinnen und Nutzer, die die Verantwortung für die Wohngemeinschaft tragen. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 3 und § 6 besteht die Meldepflicht für die Leistungsanbieter, die die Verantwortung für die Wohngemeinschaft tragen.

(5) Nach der Inbetriebnahme einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind die zu aktualisierenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 2, 4, 5, 8, 9 und 10 mit Stand 31. Dezember eines jeden Jahres zum 15. Februar des folgenden Jahres schriftlich oder elektronisch zu melden (Jahresmeldung). Sobald vorliegend, hat sich die Jahresmeldung

nach Absatz 2 Nummer 9 auf die vorgehaltene Platzzahl zu beziehen. Zusätzlich ist die tatsächliche Belegung anzugeben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Nach der Inbetriebnahme einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft sind die zu aktualisierenden Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 10 sowie Absatz 3 mit Stand 31. Dezember eines Jahres zum 15. Februar des folgenden Jahres schriftlich oder elektronisch zu melden (Jahresmeldung). Absatz 4 Satz 3 sowie Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften sind besondere Vorkommnisse im Sinne von § 19 Absatz 3 der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Die beabsichtigte Auflösung oder Verlagerung der Pflege-Wohngemeinschaft oder die beabsichtigte Umwandlung der Pflege-Wohngemeinschaft in eine andere Wohnformart sind unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu melden. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Schriftlich oder elektronisch zu melden sind unverzüglich die beabsichtigte Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen in einer bestehenden Pflege-Wohngemeinschaft. Die Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen ist spätestens einen Monat nach Aufnahme der Pflege- und Betreuungsleistungen zu melden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Die Aufsichtsbehörde kann über die Angaben nach den Absätzen 2 bis 9 hinaus weitere Angaben, insbesondere Aufzeichnungen nach § 22, verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

§ 21

Mitteilung bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

(1) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde die ihr zum Ende eines jeden Quartals bekannten betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich der den Wohngemeinschaften gleichgestellten Wohnformen nach § 40 Absatz 6 mit.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Anschrift der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform,

2. die vorgehaltene Platzzahl,
3. die Nutzungsart der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform, insbesondere ihre Zielgruppen,
4. den Namen und die Anschrift des Leistungsanbieters und
5. den Zeitpunkt des Beginns der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen.

(3) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung teilt der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit

1. die beabsichtigte Auflösung oder Verlagerung der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform oder die beabsichtigte Umwandlung der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform in eine andere Wohnformart und
2. in einer bestehenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnform die beabsichtigte Einstellung der Pflege- und Betreuungsleistungen oder die beabsichtigte Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen durch einen neuen Leistungsanbieter.

(4) Die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, die für Mitteilungen nach Absatz 1 notwendigen Angaben bei den Leistungsanbietern und den Anbietern des Raums zum Wohnen anzufordern. Diese haben der zuständigen Senatsverwaltung die erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und gegebenenfalls Aufzeichnungen nach § 22 und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Vor der Weitergabe an die zuständige Senatsverwaltung sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. § 23 Absatz 12 und 13 gilt entsprechend.

§ 23

Prüfungen von Einrichtungen

(1) Die Aufsichtsbehörde prüft, ob Einrichtungen die Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 36 einhalten. Der Prüfumfang kann auf bestimmte Prüfschwerpunkte und Prüfinhalte begrenzt werden. § 14 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die Aufsicht beginnt mit der Erstanzeige nach § 19 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung. Stellt die Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme Abweichungen von den Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen nach § 36 (Mängel) fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, so hat sie diese dem Leistungsanbieter unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtsbehörde prüft Einrichtungen in regelmäßigen Abständen anlasslos (Regelprüfungen). Hierfür führt sie in jeder Einrichtung im Abstand von höchstens einem Jahr eine Regelprüfung durch. Abweichend von Satz 2 führt die Aufsichtsbehörde in Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen, Hospizeinrichtungen sowie Wohneinrichtungen mit Pflegeergänzung eine Regelprüfung im Abstand von höchstens drei Jahren durch. Ist innerhalb des letzten Jahres eine Einrichtung durch den Medizinischen Dienst, den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V. oder einen von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, den Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder den Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geprüft worden und wurden dabei keine erheblichen Mängel im Sinne dieses Gesetzes und den Rechtsverordnungen nach § 36 festgestellt, so kann der Zeitpunkt der Regelprüfung um höchstens ein Jahr verschoben werden.

(4) Bei jeder Regelprüfung in Einrichtungen prüft die Aufsichtsbehörde die Einhaltung von Anforderungen zur Vorbeugung, zum Auftreten und zur Bekämpfung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen, Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung sowie, ob die vom Leistungsanbieter eingesetzten Personen, insbesondere die Pflege- und Betreuungskräfte, für die von ihnen zu leistende Tätigkeit in ausreichender Zahl sowie mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Einrichtungen anlassbezogen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen, oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 beachtet werden (Anlassprüfungen). Eine Beschwerdeführerin oder ein Beschwerdeführer kann verlangen, dass ihre oder seine Hinweise gegenüber der Einrichtung vertraulich behandelt werden.

(6) Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn und soweit das Überprüfungsziel zu anderen Zeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden kann.

(7) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt,

1. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Einwilligung,

2. die von den Leistungsanbietern nutzbaren Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten unabhängig davon, ob sich diese am Ort der Leistungserbringung oder an einem anderen Ort befinden,
 3. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen nach § 22 einzusehen und auf Kosten der Leistungsanbieter Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen sowie Originale der Aufzeichnungen zu Prüfzwecken mitzunehmen,
 4. die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen zu befragen,
 5. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen,
 6. den Pflege- und Betreuungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner mit deren Einwilligung in Augenschein zu nehmen sowie
- 7 Auskünfte bei den nach § 13 zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen einzuholen.

Der Leistungsanbieter und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Betretungsrechte des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz und Nummer 2 insoweit eingeschränkt.

- (8) Die Aufsichtsbehörde soll den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Vertrauenspersonen Gelegenheit geben, sich zu den sie selbst betreffenden Prüfinhalten zu äußern.
- (9) Zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der nach Absatz 11 Mitwirkungspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die nach Absatz 11 Mitwirkungspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(10) Bei Einrichtungen für

1. pflegebedürftige Menschen stimmt die Aufsichtsbehörde mit dem Medizinischen Dienst oder dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V. rechtzeitig ab, ob und inwiefern gemeinsame oder getrennte Prüfungen, gegebenenfalls arbeitsteilig, durchgeführt werden;

2. Menschen mit seelischen Behinderungen beteiligt die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes die für Gesundheit zuständige Organisationseinheit des jeweiligen Bezirksamtes.

Die Aufsichtsbehörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Abgabe einer Verschwiegenheitserklärung verpflichtet. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Bewohnerinnen und Bewohner durch fach- und sachkundige Personen richtet sich nach § 13 Absatz 8. Die fach- und sachkundigen Personen dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht an Dritte übermitteln. Personenbezogene Daten sind zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für den Zweck, zu dem sie verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden.

(11) Der Leistungsanbieter, die Leitung und die von ihnen zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen haben an den Prüfungen mitzuwirken und dabei die Aufsichtsbehörde zu unterstützen. Sie haben dieser die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die zu Prüfzwecken erforderlichen Aufzeichnungen nach § 22 und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Leistungsanbieter können Verbände und Vereinigungen, denen sie angehören, zu Prüfungen hinzuziehen. Dieses Recht steht der Durchführung unangemeldeter Prüfungen nicht entgegen.

(12) Widerspruch und Klage gegen Prüfmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 11 haben keine aufschiebende Wirkung.

(13) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I. S. 2600) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aussetzen würde.

(14) Die Aufsichtsbehörde erstellt über die Ergebnisse einer von ihr in einer Einrichtung durchgeföhrten Prüfung einen Prüfbericht. Nach vom Leistungsanbieter nachgewiesener Beseitigung von Mängeln erstellt die zuständige Aufsichtsbehörde einen ergänzenden Prüfbericht. Die Prüfberichte sind in einer für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlichen, übersichtlichen, anonymisierten und entsprechend des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin barrierefreien Form zu erstellen und ihnen in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Leistungsanbietern die Prüfberichte zur Verfügung und gibt den Leistungsanbietern Gelegenheit, dazu innerhalb einer angemessenen Frist eine Gegendarstellung abzugeben.

(15) Unabhängig von den Transparenzregelungen des Absatzes 14 teilt die Aufsichtsbehörde dem Leistungsanbieter mit, ob und inwieweit bei einer Prüfung Mängel festgestellt wurden.

(16) Die Aufsichtsbehörde legt im Einvernehmen mit der für Pflegewesen zuständigen Senatsverwaltung in Prüfrichtlinien Kriterien für die Prüfungen, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen sowie für die Prüfberichte fest. Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung. Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 25

Zuordnungsprüfungen bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen

(1) Als Pflege-Wohngemeinschaften in Betrieb gegangene Wohnformen werden von der Aufsichtsbehörde dahingehend überprüft, ob es sich um eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft, Pflegeeinrichtung oder sonstige Wohnform handelt (Zuordnungsprüfung). Die Aufsichtsbehörde nimmt hierfür innerhalb von drei Wochen nachdem sie Kenntnis von der Inbetriebnahme erlangt hat, Kontakt mit den Leistungsanbietern, Nutzerinnen und Nutzern sowie im Bedarfsfall mit weiteren für die Beurteilung erforderlichen Personen und Institutionen auf.

(2) Bei Wohnformen, die gemäß Absatz 6 als Pflege-Wohngemeinschaften festgestellt wurden, nimmt die Aufsichtsbehörde im Abstand von höchstens vier Jahren eine erneute Zuordnungsprüfung vor (Wiederholungszuordnungsprüfung). Ist in den letzten vier Jahren eine anlassbezogene Zuordnungsprüfung nach Absatz 3 durchgeführt worden, so kann der Zeitpunkt der Wiederholungszuordnungsprüfung entsprechend verschoben werden.

(3) Unabhängig von Zuordnungsprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde eine Zuordnungsprüfung durchzuführen, wenn sich bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen Zweifel an der Art der Wohnform ergeben (anlassbezogene Zuordnungsprüfung).

(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der zu überprüfenden Wohnform nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten. Die Aufsichtsbehörde darf die Räumlichkeiten, die die Nutzerinnen, Nutzer, Bewohnerinnen, Bewohner oder sonstigen unterstützungsbedürftigen Personen jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. Abweichend von Satz 1 darf die Aufsichtsbehörde bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines

Nutzers vorliegt. § 23 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und 7, Satz 2 und 3, Absatz 8, Absatz 10 Satz 2 bis 6, Absatz 11 bis 13 und 16 gilt entsprechend. Soweit zur Durchführung der Zuordnungsprüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer der Wohnform verlangen. Soweit zur Durchführung der Zuordnungsprüfung erforderlich, gilt gegenüber dem Anbieter des Raums zum Wohnen § 23 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 5, Satz 2 und 3 sowie Absatz 11 bis 13 entsprechend.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann von den an einer Zuordnungsprüfung Beteiligten verlangen, dass diese Nachweise für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Wohnform, insbesondere nach den §§ 2, 3, 5, 6 und 8 erbringen.

(6) Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid. Adressaten des Bescheides sind die für die Wohnform rechtlich Verantwortlichen. Widerspruch und Klage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 26 **Prüfungen von Wohngemeinschaften**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungserbringung bei Wohngemeinschaften anlassbezogen prüfen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 beachtet werden (Anlassprüfungen).

(2) Die Aufsichtsbehörde prüft in anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften in regelmäßigen Abstand von höchstens vier Jahren anlasslos (Regelprüfungen), ob die Leistungsanbieter die Anforderungen nach den §§ 10 bis 12, 14 und 16 Absatz 4 einhalten. Eine Regelprüfung nach Satz 1 soll nach Möglichkeit mit einer Wiederholungszuordnungsprüfung nach § 25 Absatz 2 verbunden werden.

(3) Bei Intensivpflege-Wohngemeinschaften führt die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen anlasslos Prüfungen durch (Regelprüfungen). Hierfür nimmt sie im Abstand von höchstens zwei Jahren in jeder Intensivpflege-Wohngemeinschaft eine Regelprüfung vor.

(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wohngemeinschaft nutzbaren Grundstücke und Räume zu betreten. Die Aufsichtsbehörde darf die Räumlichkeiten, die die Nutzerinnen und Nutzer jeweils individuell als persönlichen Wohn- oder Aufenthaltsmittelpunkt und zu Schlafzwecken nutzen, nur mit deren Einwilligung betreten. Abweichend von Satz 1 darf die Aufsichtsbehörde bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Gemeinschaftsräume und -bereiche betreten, wenn die Einwilligung lediglich einer Nutzerin oder eines Nutzers vorliegt. Soweit zur Durchführung der Prüfung erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde die Nennung der Namen der Nutzerinnen und Nutzer verlangen.

(5) § 23 Absatz 1, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6, Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 bis 6, Absatz 7 Satz 2 und 3 sowie Absatz 8 bis 16 gilt entsprechend. Bei anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen gilt darüber hinaus § 23 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 entsprechend. Abweichend von § 23 Absatz 14 kann die Aufsichtsbehörde von der Erstellung eines Prüfberichtes absehen, wenn in einer Wohngemeinschaft keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt werden.

§ 27 Maßnahmen

(1) Hat eine Prüfung nach § 23 oder § 26 Mängel ergeben, so kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 ergreifen. Bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach den §§ 29 bis 32 auch dann ergreifen, wenn eine erforderliche Feststellung der Art der Wohnform nach § 25 noch nicht vorliegt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 auf der Grundlage von Tatsachenfeststellungen aus Prüfungen des Medizinischen Dienstes, des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e. V., eines von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, des Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder anderer Überwachungsbehörden durchführen, soweit sich aus den Tatsachenfeststellungen ergibt, dass Mängel bestehen.

(3) Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32, die sich auf Vergütungen und Entgelte und gesondert berechenbare Investitionskosten nach § 76 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auswirken können, werden im Benehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ergriffen. Satz 1 gilt für Maßnahmen entsprechend, die sich auf Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beziehen. Vom Benehmen nach Satz 1 und 2 kann bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgesehen werden. In diesem Fall hat die Aufsichtsbehörde bei Wohnformen für Menschen mit Behinderungen die nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Senatsverwaltung und bei Wohnformen für pflegebedürftige Menschen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Bestehen mit Pflegekassen, Krankenkassen oder sonstigen Sozialversicherungsträgern oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75, 85, 89 oder 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder in Bezug auf außerklinische Intensivpflege nach 132l Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach den §§ 29 bis 31 und 32 Absatz 1, 3 und 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Nutzerinnen und Nutzern auf Grund der festgestellten Mängel die Fortsetzung des Vertrages mit einem Leistungsanbieter oder der Verbleib in der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform nicht zuzumuten, so soll die Aufsichtsbehörde ihnen helfen, einen anderen Leistungsanbieter oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.

§ 28 Beratung bei Mängeln, Fristsetzung

Bestehen in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform Mängel oder drohen Mängel, so soll die Aufsichtsbehörde vor der Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 29 bis 32 den Leistungsanbieter zunächst beraten, wie die Mängel abgestellt oder abgewendet werden können, und ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Verhinderung der Mängel setzen. Gehen von den Mängeln erhebliche Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte aus oder stehen die Mängel im Zusammenhang mit einer epidemischen Lage von landesweiter oder nationaler Tragweite, so kann die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach den §§ 29 bis 32 auch ohne vorangegangene Beratung und Fristsetzung erlassen.

§ 29 Anordnungen zur Mängelbeseitigung

Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem Leistungsanbieter Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln oder zur Verhinderung drohender Mängel erlassen.

§ 30 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Leistungsanbieter untersagen, eine Person zur Leistungserbringung in einer betreuten gemeinschaftlichen Wohnform einzusetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Die Untersagung kann auf bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten beschränkt werden.

(2) Betrifft eine Untersagung die Leitung, so kann dem Leistungsanbieter aufgegeben werden, eine neue Leitung einzusetzen. Hat der Leistungsanbieter keine neue geeignete Leitung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist eingesetzt, so kann die Aufsichtsbehörde eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die kommissarische Leitung sowohl mit dem Leistungsanbieter als auch mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Kosten für die kommissarische Leitung trägt der Leistungsanbieter. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger mit Einwilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr.

§ 31 Aufnahmestopp

Kann wegen erheblicher Mängel in einer Einrichtung, einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, so kann die Aufsichtsbehörde bis zur Mängelbeseitigung die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner oder Nutzerinnen und Nutzer ganz oder teilweise untersagen. Die Untersagung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn die Mängel beseitigt sind.

§ 32 Untersagung

(1) Die Aufsichtsbehörde hat den Betrieb einer Einrichtung, einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen oder die Leistungserbringung in einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft zu untersagen, wenn Anforderungen des § 17 nicht erfüllt sind und infolgedessen Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Nutzerinnen und Nutzer dringend gefährdet sind und Anordnungen nach den §§ 29 bis 31 nicht ausreichen, um die Gefahr abzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Betrieb einer Einrichtung, einer anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungserbringung in einer selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaft untersagen, wenn der Leistungsanbieter

1. eine Anzeige nach § 19 oder eine Meldung nach § 20 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach den §§ 29 bis 31 nicht befolgt oder

3. gegen § 18 verstößt.

(3) Vor der Aufnahme des Betriebes einer Einrichtung ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach den Absätzen 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 1 besteht. Ist zu erwarten, dass der Untersagungsgrund beseitigt wird, so kann die Betriebsaufnahme nur vorläufig untersagt werden.

(4) Wird eine Pflege-Wohngemeinschaft entgegen § 24 Absatz 3 ohne vorangegangene Pflichtberatung nach § 24 Absatz 2 in Betrieb genommen, kann die Aufsichtsbehörde den Betrieb untersagen.

(5) Wird eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 nicht von einem Pflegedienst betrieben oder betreibt ein Leistungsanbieter entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 mehr als zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften in unmittelbarer räumlicher Nähe, hat die Aufsichtsbehörde den Betrieb zu untersagen.

(6) Im Fall einer nicht nur vorübergehenden Untersagung hat die Aufsichtsbehörde die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nutzerinnen und Nutzer dabei zu unterstützen, einen anderen Leistungsanbieter oder eine andere betreute gemeinschaftliche Wohnform zu finden.

§ 33

Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen

(1) Zur Entwicklung und Erprobung neuer betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen kann die Aufsichtsbehörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag den Leistungsanbieter im Einzelfall von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der nach § 36 erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn dies im Interesse der Erprobung neuer Wohn- und Betreuungsformen dringend geboten und eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 gewährleistet ist. § 27 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Befreiung ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Bei Bewährung innerhalb der Erprobungszeit kann die Aufsichtsbehörde die Befreiung auf Dauer erteilen. Die Befreiung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine bedarfsgerechte Pflege und Betreuung unter Beachtung des § 1 nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Die Rechte der Aufsichtsbehörde nach den §§ 23, 26 und 28 bis 32 werden durch die Befreiung nicht berührt.

§ 36

Rechtsverordnungen

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen Regelungen über

1. die Gebäude, Außenanlagen und Ausstattungsgegenstände betreuer gemeinschaftlicher Wohnformen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume, die technischen und sanitären Anlagen, sowie über das Verfahren betreffend die Prüfung solcher Anforderungen, um eine angemessene Qualität des Wohnens zu unterstützen,
2. Anforderungen an die vom Leistungsanbieter eingesetzten Personen, insbesondere über die ausreichende Zahl und die persönliche und fachliche Eignung der Leitung und der zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen, über den Anteil an Fachkräften sowie über die Fort- und Weiterbildung und
3. die Mitwirkung in Einrichtungen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates und den wählbaren Personenkreis, über die Bestellung der Person oder Personen, die als Fürsprecherin oder Fürsprecher mitwirken, über Art, Umfang und Form der Mitwirkung einschließlich Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen sowie über die Unterstützung durch den Einrichtungsträger einschließlich der Kostentragung.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 2 kann auch Anforderungen zum Einsatz temporärer Kräfte, insbesondere von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern, enthalten, in Abgrenzung zu Personen, die ein Arbeitsverhältnis mit dem Leistungsanbieter der betreuten gemeinschaftlichen Wohnform haben. Die für Pflegewesen zuständige Senatsverwaltung kann ferner durch Rechtsverordnung Regelungen über Anforderungen an ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen erlassen.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung. Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung. Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 bedarf des Einvernehmens mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Weil eine Anhörung von Fachkreisen und Verbänden nicht erfolgte, entfällt die Nennung der Namen der Beteiligten sowie eine Wiedergabe der jeweiligen Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten.